

Energieordnung

a) Aufgaben des Vereins

Der Kleingärtnerverein verfügt über eigene Gemeinschaftsanlagen, über die alle angeschlossenen Parzellen mit Elektroenergie versorgt werden können. Das Kabelnetz beginnt an den Hauptzählern der jeweiligen Teilanlagen 1, 2 und 3 und endet hinter den Verteilerkästen (Sicherungskästen) an der Stelle wo das Anschlusskabel in den Kleingarten führt. Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,2 kW (10 A) zur Verfügung steht. Verteilerkästen in den Gärten müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein- Hecken, Zäune u. Ä. sind entsprechend auszusparen.

Die Kabelnetze und die Verteilerkästen werden vom Verein Instand gehalten und nach den gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Anlage in Rechnung zu stellen. Sie können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Jeglicher Eingriff in die Einrichtungen der Elektroanlage durch Unbefugt ist verboten. Sicherungswechsel oder Störungsbeseitigung dürfen nur die Beauftragten des Vereins für Elektroenergie vornehmen oder veranlassen. Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Gemeinschaftsanlage, ist dies beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag, berät die Pächter und leitet (nach positiver Entscheidung) alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens ein.

Stromausfall oder Schäden an den Elektroanlagen der Kleingartenteilanlagen sind den jeweiligen Beauftragten des Vorstandes für Energie mitzuteilen. Der Verein haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit Stromausfällen. Planmäßige Stromabschaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

b) Aufgaben der Pächter

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Elektroanlage im Kleingarten ist Angelegenheit des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Elektroleitung im Garten verantwortlich.

Anschlüsse an die Elektrogemeinschaftsanlagen sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Elektrogemeinschaftsanlagen vorzunehmen.

Wenn ein Pächter einen Elektroanschluss in seinem Garten herstellen lassen will, muss er das schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Elektroanlage muss mit einem geeichten Energiezähler, einer Hauptsicherung 10 A und einem FI-Schalter mit 30 mA Auslösestrom ausgerüstet sein. Die Anzahl der danach geschalteten Stromkreise ist Verhandlungssache. Der jeweilige Beauftragte des Vorstandes für Elektroenergie legt mit dem Pächter die Bedingungen fest und erteilt auf dieser Grundlage und vorliegendem Vorstandsbeschluss die Genehmigung. Bei Verletzung der Vorgaben gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Für die Anbindung des Kleingartens an die jeweilige Elektrogemeinschaftsanlage trägt der Pächter die Kosten und zahlt eine Anschlussgebühr in Höhe von 5,00 € an den Verein.

Mit dem Anschluss an die Elektroanlage des Vereins und der Installation im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen oder die vorgenommenen Arbeiten durch einen prüfberechtigten Elektrofachmann abnehmen und protokollieren lassen (Prüfprotokoll). Zum Nachweis ist Kopie des Prüfprotokolls dem Vorstand für die Parzellenunterlagen zu übergeben. Der Energiezähler muss verplombt sein. Die Zählerstände des alten und des neuen Zählers sind festzustellen und durch den jeweiligen Energiebeauftragten nachzuweisen.

Erdkabel müssen entsprechend den gesetzlichen Normen verlegt und in einem Verlegungsplan dokumentiert werden. Erst dann darf Energie aus dem Netz entnommen werden. Diebstahl von Energie wird geahndet.

Das Prüfprotokoll gilt als Fertigmeldung gegenüber dem jeweiligen Beauftragten für Energie. Ab diesem Zeitpunkt ist der Pächter für die Sicherheit verantwortlich. Eigenmächtige Veränderungen an der Elektroanlage sind verboten. Der Anschluss darf mit max. 10 A abgesichert werden.

Das Prüfprotokoll ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Intervalle zu erneuern. Mit der Wartung, notwendigen Reparaturen und der Ausfertigung der Prüfprotokolle muss der Pächter einen anerkannten Elektrofachbetrieb beauftragen.

c) Durchführungsbestimmungen

Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben der Elektroanlage im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Pächter.

Die Energiezähler werden jährlich abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Den Ablesern ist der Zutritt in den Kleingarten und Zugang zu den Zählern zu gewähren. Der Energieverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Die Differenz zwischen dem an den Hauptzählern festgestellten Verbrauch und der Summe der in den zugehörigen Parzellen ermittelten Verbrauchswerte wird anteilig berechnet. Entsprechend dem prozentualen Anteil der Parzelle am Gesamtverbrauch wird ein möglicher Verlust prozentual dem jeweiligen Unterpächter in Rechnung gestellt, sofern durch die Gebührenordnung nichts andere geregelt ist. Zähler die älter als 16 Jahre sind oder Gartenanschlussleitungen mit einem Querschnitt kleiner als 4 mm², werden jeweils mit zusätzlichen 5 % des Stromverbrauches Aufschlag auf den ermittelten anteiligen Verlustausgleichsbetrag belegt. Der maximale zusätzliche Aufschlag beträgt damit 10 %.

Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Energiezufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung vorgenommen werden, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von zwei Wochen und die Androhung der Sperrung erfolgt.

Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Energierechnung beglichen hat.

Bei Gartenübergabe sind das aktuelle Prüfprotokoll und der Verlegungsplan des Erdkabels im Kleingarten dem neuen Pächter auszuhändigen. Bei Nichtvorlage des Elektroprotokolls und oder des Verlegungsplans kann der Elektroanschluss gesperrt werden. Der Zählerstand ist durch einen Beauftragten des Vorstandes aufzunehmen und nachzuweisen.

Verstöße gegen die Energieordnung können nach der Satzung und der Finanzordnung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Die Energieordnung wird auch auf Pächter angewendet, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Dresden, 02.04..2011

Der Vorstand